

# Bundesblatt

112. Jahrgang

Bern, den 29. September 1960

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*  
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 1960*

## Bundesbeschluss

über

### die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen

(Vom 29. September 1960)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 36<sup>ter</sup>, Absatz 2, der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Juli 1960<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

#### Art. 1

<sup>1</sup> Zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen wird ein zweckgebundener Zollzuschlag auf Treibstoffen für motorische Zwecke von 7 Rappen/Liter erhoben.

<sup>2</sup> Der Generaltarif des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über den schweizerischen Zolltarif wird daher wie folgt geändert:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Franken je 100kg brutto
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers und ähnliche Erzeugnisse: – nicht fraktioniert:	

<sup>1)</sup> BBl 1960, II, 545.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Franken je 100 kg brutto
2707.	Öle und andere Erzeugnisse	
10	- - zu motorischen Zwecken . . . . .	23.30
	- fraktioniert:	
	- - Destillate, bei denen mindestens 90 Vol.-Prozent vor 200° C übergehen (Benzol, Toluol, Xylol usw.):	
20	- - - zu motorischen Zwecken . . . . .	34.80
2709.	Erdöl oder Schieferöl, unbearbeitet:	
10	- zu motorischen Zwecken . . . . .	23.30
2710.	Erdöl oder Schieferöl (andere als unbearbeitete), einschliesslich anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Schieferöl von 70 Prozent oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden:	
	- zu motorischen Zwecken:	
	- - Destillate, bei denen mindestens 90 Vol.-Prozent vor 210° C übergehen:	
10	- - - Benzin sowie seine Fraktionen (Petroläther, Gasolin usw.) . . . . .	34.80
12	- - - White Spirit. . . . .	23.30
20	- - andere Destillate und Produkte, wie Petroleum, Dieselöl, Gasöl usw. . . . .	23.30

### Art. 2

<sup>1</sup> Auf den für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Zwecke verwendeten Treibstoffen wird der gemäss Artikel 1, Absatz 1, erhobene Zollzuschlag zurückerstattet. Im Rahmen der bis jetzt geltenden Zollvergünstigungen kann der Bundesrat weitere Befreiungen vom Zollzuschlag bewilligen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ordnet das Rückerstattungsverfahren. Er kann zu dessen Durchführung die Kantone, die wirtschaftlichen Organisationen sowie Firmen heranziehen.

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Zollzuschlag fällt dahin, wenn er für die Tilgung der Kosten der Nationalstrassen nicht mehr benötigt wird.

<sup>2</sup> Der Bundesrat hat der Bundesversammlung über die Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen jeweils nach Ablauf von drei Jahren Bericht zu erstatten.

## Art. 4

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses; er ist mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 29. September 1960.

Der Vizepräsident: **A. Antognini**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also<sup>o</sup> beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 29. September 1960.

Der Präsident: **Gaston Clottu**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

---

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 29. September 1960.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

5182

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

Datum der Veröffentlichung: 29. September 1960

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 1960

---

## **Bundesbeschluss über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen (Vom 29. September 1960)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1960
Date	
Data	
Seite	837-839
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.